

Senioren-Wegweiser



2. Auflage

Herausgegeben vom Seniorenbeirat
www.seniorenbeirat.wedemark.de

Pflegedienst



Ambulante Kranken-
und Seniorenpflege

*Pflege ist ein Stück
Vertrauen!*

seit 10 Jahren



Unsere Leistungen

[Vorpflegerische Leistungen]

- Hausbesuche mit umfassender Beratung
- Anleitung zur Selbsthilfe
- Anleitung von Angehörigen
- Betreuende Gespräche mit Patienten und Angehörigen

[Zusätzliche Leistungen]

- Spezielle Pflege und Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen
- 24 Stunden Rufbereitschaft
- Allgemeine und spezielle Pflegekurse

[Ambulante Kranken- und Seniorenpflege]

- Umfassende Kranken- und Seniorenpflege
- Vermeidung, Verkürzung und Nachsorge von Krankenhaus- und Heimaufenthalten
- Verhinderungspflege und Schwerstpflege
- Modernes Wundmanagement durch qualifizierte Wundexperten
- Mithilfe bei der medizinischen Diagnostik und Behandlung
- Überleitungspflege aus dem Krankenhaus
- Parenterale Ernährung
- Sterbebegleitung

Kontakt

Gern stehen wir Ihnen bei Fragen zur ambulanten Kranken- und Seniorenpflege hilfreich zur Seite. Für eine persönliche Beratung vereinbaren Sie bitte einen Termin unter:

Geschäftssitz

Wedemark

Aueweg 12 Tel.: (05 13 0) 48 18
30900 Wedemark Fax: (05 13 0) 36 81 8

Internet: www.caspar-dase.de

Servicebüro

Langenhagen

Straßburger Platz 25 Tel.: (05 11) 763 58 85
30853 Langenhagen Fax: (05 11) 763 58 86

Mail: info@caspar-dase.de

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

unsere Wedemark bietet in jedem Lebensalter eine sehr lebens- und liebenswerte Umgebung. Gehen Sie mit diesem Wegweiser auf Entdeckungstour und finden Sie Praktisches, Nützliches oder einfach Dinge, die Freude bereiten.

Viele Angebote werden aktiv von Seniorinnen und Senioren getragen. Vielleicht haben auch Sie Lust und Interesse, sich hier einzubringen? Es gibt dazu zahlreiche Möglichkeiten in jeder Richtung – und sollte Ihre Idee nicht dabei sein, können Sie vielleicht etwas Neues schaffen.

Dank gebührt dem Seniorenbeirat, der in unermüdlicher Kleinarbeit alle Fakten für diesen Wegweiser auch in der 2. Auflage zusammengestellt hat und hier ebenso erfolgreich und initiativ wirkt, wie in vielen anderen Bereichen.

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen



Tjark Bartels
Bürgermeister





Liebe Seniorinnen, liebe Senioren,

der Seniorenbeirat der Gemeinde Wedemark freut sich, Ihnen mit der 2. Auflage des Seniorenwegweisers wieder einen umfangreichen Ratgeber zur Verfügung stellen zu können. Dieser Ratgeber enthält neben Kontaktadressen für alle möglichen Aktivitäten auch viele nützliche Tipps und Hinweise, die es Ihnen erleichtern sollen, sich auch im Alter in allen Lebenslagen zurecht zu finden.

Zum leichten Ermitteln ihrer zuständigen Ansprechpartner finden Sie in dem Wegweiser viele Adressen und Telefonnummern.

Wir hoffen, dass der neue Wegweiser die gleiche Akzeptanz findet wie der alte, viel genutzte Wegweiser und dass Sie mit dieser Informationsbroschüre schnell die für Sie wichtigen Kontakte knüpfen können.



Rolf Reupke
Sprecher des Seniorenbeirates

Mitglieder



Reupke, Rolf
(Sprecher)
Kreuzkamp 6
OT Mellendorf
Tel.: 3158



Gerth, Rainer
Erikaweg 10
OT Bissendorf
Tel.: 97098



Beckmann, Anna
Vesbecker Weg 22
OT Abbensen
Tel. 05072-1832



Lohmann, Helmut
Im Jagdrevier 4
OT Bissendorf
Tel. 79713



Jansen, Wolfgang
Fallingbosteler Str. 9
OT Bissendorf
Tel. 7752



Jaax, Peter
(Geschäftsführer)
Martin-Luther-Str. 5
OT Resse
Tel.: 05131 / 51711



Willers, Günter
Bunte Riede 6
OT Elze
Tel.: 4408

Paß-Fotos von o.a. Mitgliedern bearbeitet von W. Bayer

Aufgaben

Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:

- Beratung und Unterstützung des Rates und der Verwaltung der Gemeinde Wedemark sowie der Träger von Alteneinrichtungen, bei Fragen des Baues von Altenwohnungen und der Weiterentwicklung der verschiedenen Hilfsdienste.
- Stellungnahmen zu allgemeinen kommunalpolitischen Themen im Interesse einer seniorengerechten Kommunalpolitik.
- Mitsprache bei einer sinnvollen Erstellung eines Altenplanes für die Gemeinde Wedemark.
- Erstellung eines Seniorenwegweisers mit Tipps, Hinweisen und Kontaktadressen.

Senioren- und Pflegeheim Kollmeier



Auf der Loge

Wohnen in idyllischer Atmosphäre.
Lassen Sie es sich gut gehen.

Preis/Leistung top

Senioren- und Pflegeheime Kollmeier
Auf der Loge 3
30900 Wedemark

Tel.: 05072/9801-0
Fax: 05072/9801-10

info@kollmeier-pflegeheime.de
www.kollmeier-pflegeheime.de



Seniorenresidenz Allerhop

GmbH

Modernste Gebäudestruktur für mehr Komfort,
Behaglichkeit und Funktionalität in einem
landschaftlich sehr schönen Gebiet.



Seniorenresidenz Allerhop GmbH
Allerhop 22 A
30900 Wedemark

Tel.: 05130/92805-0
Fax: 05130/92805-79

info@kollmeier-pflegeheime.de
www.kollmeier-pflegeheime.de

Leben und Aufleben



Kapitel	Seite	Kapitel	Seite
Grußwort des Bürgermeisters	I	Widerruf des Testamentes.....	19
Seniorenbeirat		Dokumentenmappe	19
Grußwort des Seniorenbeirates	2	III. Wohnen im Alter	
Aufgaben des Seniorenbeirates	3	Wohnen in der eigenen Wohnung	20
Mitglieder des Seniorenbeirates.....	3	Wohnberatung	20
I. Rechte und finanzielle Hilfen		Hilfsmittel für den Alltag in der eigenen Wohnung.....	20
Sozialhilfe – Ihr gutes Recht.....	6	Essen auf Rädern.....	20
Grundsicherung	6	Notruf.....	20
Hilfe zum Lebensunterhalt	6	Pflegedienste.....	22
Hilfe in besonderen Lebenslagen	6	Betreutes Wohnen	22
Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung.....	6	Leben im Heim.....	24
Wohngeld.....	7	Heimaufsicht.....	26
Wohngeldberechtigungsschein	7	Heimvertrag.....	26
Schwerbehindertenausweis	7	Heimbeiräte.....	27
Pflegeversicherung.....	7	Besuchsdienst	27
Pflegetagebuch.....	8	Todesfall	27
Pflegerberatung / Bürgertelefon	8	Pflegeheime und Pflegedienste in der Wedemark.....	30
Ihre Rente	10	IV. Beratung und Information	
Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe.....	12	Schuldenberatung	31
II. Verfügungen und Testament		Suchtberatung.....	31
Patientenverfügung.....	14	Verbraucherschutz / Beratung.....	31
Vorsorgevollmacht.....	14	Rechtsberatung	31
Betreuungsverfügung	15	Sozialamt / Versorgungsamt.....	31
Abgrenzung zu anderen Verfügungen	16	Blindenberatung.....	32
Gründe für ein Testament.....	16	Bekleidungs Ausgabe.....	32
Erbvertrag statt Testament	16	Ausgabe von Lebensmitteln	32
Eigenhändiges Testament.....	17	Vorsicht vor Betrügern	32
Das Ehegatten- oder gemeinschaftliche Testament.....	17	V. Behörden und Einrichtungen	34
Öffentliches Testament	18	VI. Vereine und Verbände	36
Sicherung des Testamentes.....	18	VII. Verkehrsanbindungen	42

Sozialhilfe – Ihr gutes Recht

Jeder Mensch kann, verschuldet oder unverschuldet, in die Situation geraten, dass sein Einkommen oder Vermögen nicht mehr ausreicht, um seinen täglichen Lebensunterhalt zu bestreiten. Für Menschen, die sich in einer solchen vorübergehenden oder andauernden Notlage befinden und die notwendige Hilfe auch nicht von eventuellen Dritten erhalten, haben ggf. einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe. Sozialhilfe ist als festgelegte finanzielle Zuwendung mit geregelten Voraussetzungen zu betrachten. Sozialhilfe wird gewährt in Form von:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Hilfe in besonderen Lebenslagen

Grundsicherung

- Anträge und Informationen zur bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- Bei der Grundsicherung gilt es, Einkommens- und Vermögensgrenzen zu berücksichtigen.
- Antragsberechtigt sind: Menschen ab dem 65. Lebensjahr. Dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr.

Informationen:

Rathaus / Sozialamt, Tel.: 05 130 / 581-231

Hilfe zum Lebensunterhalt

Die **regelmäßige** Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht sich vorwiegend auf die notwendigen Aufwendungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Sie sichert

das notwendige Existenzminimum ab. Weiterhin wird Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes geleistet und Kranken- und Versicherungsbeiträge ggf. übernommen.

Die **einmalige** Hilfe zum Lebensunterhalt ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wenn keine laufende Sozialhilfe bezogen wird. Bekleidungsbeihilfe, Weihnachtsbeihilfe, Beihilfe für Brennstoffe und Beihilfe zur Anschaffung von Hausrat werden durch die einmalige Hilfe zum Lebensunterhalt abgedeckt.

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Hierunter versteht man Hilfen, die auf die jetzige Bedarfssituation des Betroffenen zurückzuführen sind. Infolge von Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit benötigt der Betroffene vorübergehend Hilfe. In Betracht kommen hier u. a.:

- Vorbeugende Gesundheitshilfe
- Krankenhilfe
- Blindenhilfe
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes
- Eingliederungshilfe

Sozialhilfe wird grundsätzlich nur auf Antrag beim Sozialamt gewährt. Für eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrages und damit verbundene schnelle Hilfe ist es wichtig, dass Sie alle notwendigen Unterlagen mitbringen.

Rundfunk – Fernsehgebührenbefreiung und Telefongebührenermäßigung

Eine Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie eine Telefongebührenermäßigung ist nur unter bestimmten

TELECOM service center

Wedemarkstr. 19, 30900 Wedemark, OT Mellendorf
Tel: 05130-39215 Email: info@telecomservice.aetka.de

Ihr Partner für:
Telefon
Internet
Computer
Navigation

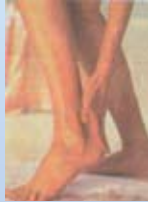
Bei uns bekommen Sie alles Seniorengerecht!
Hörgerätetaugliche Telefone mit großen Tasten, optische Signale und extra laute Klingeln. Handy's mit extra großen Tasten und Notruffunktion.

KOSMETIK STUDIO MEDIZINISCHE FUßPFLEGE



Telefon

01 51 - 17 30 77 93



Telefon

0 51 30 - 4 00 57

TERMINE NACH VEREINBARUNG



Hellendorfer Kirchweg 14 · 30900 Wedemark-Mellendorf
e-mail: rats.apo.wedemark@pharma-online.de
Internet: www.rats-apotheke-wedemark.de

WEDETHERM WESSARGES GLASEREI

seit 40 Jahren



WEDESIGN.de

- Glashandel und Reparaturen
- Spezialist für barrierefreie Bäder
- Teil- / Komplettanierung aus einer Hand
- ohne viel Dreck zum Festpreis

Schlager Chaussee 7 · 30900 Wedemark-Bissendorf
Telefon (0 51 30) 85 23 · Fax 7 99 85
www.wedesign.de

Eine Alternative zum Alten- & Pflegeheim:

Ambulant betreute Seniorenwohngemeinschaften für Menschen mit Demenz in Hannover Stadt, Isernhagen und Bissendorf/Wietze seit 1998 begleitet vom

Ambulanten Fachpflegedienst
für gerontopsychiatrische Pflege

C. Grimm - staatl. anerk.
Fachkinderkrankenschwester - gegründet 1991

Telefon 05 11/3 88 04 32
www.Fachpflegedienst-Grimm.de



Voraussetzungen und auf Antrag beim Sozialamt möglich. Von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht können befreit werden:

- Blinde, wesentlich Sehbehinderte und Hörgeschädigte
- Behinderte, die mindestens 80 Prozent erwerbsgemindert und wegen des Leidens an die Wohnung gefesselt sind
- Empfänger von Pflegezulagen nach dem Bundessozialhilfegesetz, Bundesversorgungsgesetz, Lastenausgleichsgesetz oder der Reichsversicherungsordnung
- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz
- Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, die eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten
- Personen mit geringem Einkommen
- Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit dem Aufdruck „RF“

Personen, die von der Rundfunk- und Fernsehgebühr befreit sind und somit die aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, haben ebenfalls einen Anspruch auf Telefongebührenermäßigung.

Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Wohnkosten, der nur auf Antrag gewährt wird. Auch wer ein Haus oder eine Eigentumswohnung besitzt, kann (Lastenzuschuss) einen Anspruch haben. Wohngeld wird auch für Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen gewährt. Ob Sie Anspruch auf Wohngeld oder Lastenzuschuss haben, ist abhängig von der Familiengröße, der Höhe des Einkommens und von der Höhe der zuschussfähigen Wohnkosten.

Wohngeldberechtigungsschein

Einen **Wohngeldberechtigungsschein** benötigen Sie, wenn Sie eine mit öffentlichen Mitteln Geförderte Wohnung (Sozialwohnung) beziehen möchten. Einkommensnachweis und der Personalausweis sind vorzulegen.

**Auskunft und Beratung erhalten Sie beim Sozialamt der Gemeinde Wedemark
Berliner Str. 3–5, 30900 Wedemark/OT Mellendorf
Tel.: 05130 / 581-0**

Schwerbehindertenausweis

Die Ausstellung eines **Schwerbehindertenausweises** kann unter Umständen verschiedene Vergünstigungen (Kfz-Steuer-Ermäßigung, Einkommenssteuerermäßigung u.a.) ermöglichen. Voraussetzung ist eine dauerhafte körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung.

**Die Antragstellung erfolgt beim niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.
Am Waterloo Platz 11, 30002 Hannover
Tel.: 0511 / 106-0**

Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung gewährt Leistungen, wenn Personen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einen erheblichen Hilfsbedarf länger als 6 Monate haben.

Einzelheiten können Sie bei Ihrer zuständigen Krankenkasse erfahren, denn dort ist die zuständige Pflegekasse angegliedert.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind von einer Antragstellung abhängig. Der Antrag ist bei der jeweils zuständigen Pflegekasse (Krankenkasse) zu stellen.

Die Pflegekasse beauftragt den **Medizinischen Dienst (MDK)** zur Prüfung des Antrages. Der Medizinische Dienst führt in der Regel Hausbesuche durch und erstellt ein Gutachten über die Einstufung.

Für die Gewährung von Leistungen an Pflegebedürftige sind drei Pflegestufen eingerichtet worden:

- Stufe I: Erhebliche Pflegebedürftigkeit (90 Min)
= 1 x täglich 2 Verrichtungen
- Stufe II: Schwere Pflegebedürftigkeit (180 Min)
= 3 x täglich 2 Verrichtungen
- Stufe III: Schwerstpflegebedürftigkeit (300 Min)
= mind. 5 Std Hilfe (tgl. rund um die Uhr und in der Nacht)

Verrichtungen sind:

Grundpflege / Ernährung / Mobilität / Hauswirtschaft

Je nach Schweregrad der Pflegebedürftigkeit werden abgestufte Sachleistungen (Pflegeheim) und Pflegegelder (Pflege zu Hause) erbracht. Wird die Sachleistung nicht in voller Höhe ausgeschöpft, kann als Ersatz ein entsprechend gemindertertes Pflegegeld beansprucht werden.

Reicht der Betrag, der von der Pflegekasse für die Sachleistung zur Verfügung gestellt wird nicht zur Deckung der Pflegekosten aus und Eigenkapital ist nicht vorhanden, besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Einzelfallhilfe weitere finanzielle Unterstützung durch das Sozialamt zu erhalten. Dies gilt auch für nicht kranken-/pflegeversicherte Personen sowie für die

Pflegebedürftigen, die von der Pflegekasse noch nicht als mindestens erheblich pflegebedürftig eingestuft sind.

Pflegetagebuch

Wenn sich der Gutachter des Medizinischen Dienstes ankündigt, fühlen sich viele Pflegebedürftige und Angehörige verunsichert. Wer sich jedoch gewissenhaft vorbereitet, verbessert die Chance für eine gerechte Einstufung. Dem Medizinischen Dienst fällt es oft schwer, den Umfang der Pflegebedürftigkeit zu bewerten. Dies ist besonders bei geistigen oder seelischen Behinderungen der Fall. Der Gutachter ist auf ihre Mithilfe angewiesen. Er benötigt Angaben über alle Hilfeleistungen und Pflegeleistungen, die am Tage und in der Nacht erbracht werden. Um diese Angaben zu erleichtern, empfiehlt es sich, für ein bis zwei Wochen ein Pflegetagebuch zu führen. Die Dokumentation ist eine wertvolle Hilfe zur Feststellung der maßgebenden Pflegestufe. Gleichzeitig haben Sie die Sicherheit, dass nichts vergessen wird.

Pflegeberatung / Bürgertelefon

Um die Qualität der Pflege durch pflegende Angehörige sicherzustellen und die häufig körperliche und seelische Belastung zu mindern, werden Angehörigen kostenlose Schulungen in Seminarform angeboten. Zusätzlich sind auch Schulungen zu Hause möglich.

Dabei sollen die individuellen Verhältnisse im heimischen Umfeld und der persönliche Bedarf der Pflegebedürftigen und der helfenden Person berücksichtigt werden. Es gibt viele weitere Fragen zur Pflegeversicherung. Informationen in der Region Hannover erhalten Sie:

Pflegeberatung der Region Hannover:

Beratung zu allen mit dem Thema „Pflege“ zusammenhängenden Fragen sowie Anregungen und Informationen an die Pflegekonferenz:

Region Hannover

Hildesheimerstraße 20

30169 Hannover

Tel.: 0511 / 616-22856

0511 / 616-22174

Pflegeberatung in der Wedemark:

finden Sie bei den Pflegediensten der Wedemark (siehe Seite Pflegedienste in der Wedemark).

Ihre Rente

Es gibt mehrere Arten der Alterssicherung. Der „Normalfall“ ist die gesetzliche Rentenversicherung. Es gibt 14 verschiedene Rentenarten, über die die Landesversicherungsanstalten (für Lohnempfänger) oder die Bundesversicherungsanstalt (für Angestellte) entscheiden.

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es nur auf Antrag. Der Rentenantragsteller muss bei der Rentenfeststellung mitwirken, d. h., er muss mit den Anträgen entsprechende Beweismittel vorlegen. In der Regel werden Sie als älterer Bürger bereits eine eigene Rente erhalten. Bei Tod Ihres versicherten Ehepartners können Sie eine Hinterbliebenenrente beanspruchen. Auch hier muss die Witwe oder der Witwer einen Antrag stellen, und zwar möglichst bald nach dem Todestag, weil eine Hinterbliebenenrente nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Antragsmonat gezahlt wird. Gleichzeitig sollte ein Vorschuss auf das

„Sterbevierteljahr“ beantragt werden. Das Rentenrecht ist aber sehr kompliziert und für Nichtfachleute schwer überschaubar, zumal es auch häufig verändert wird.

Haben Sie keine Angst, lassen Sie sich durch die Versicherungsältesten oder die Beratungsstellen informieren.

Kostenlose Beratung in Rentenfragen und Hilfe beim Ausfüllen der dazu notwendigen Formulare gewähren:

Informationen bekommen Sie bei der

Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Auskunfts- und Beratungsstelle

Bahnhofstraße 8, 30159 Hannover

Tel.: 0511 / 357990

Auskunfts- und Beratungsstelle der LVA

Lange Weihe 2 + 4, 30889 Laatzen

Tel.: 0511 / 8290

Versicherungsältester, Arno Wolff

Pommernweg 3, 30900 Wedemark

Tel.: 05130 / 7452



Unsere gerne besuchten Warmbade-Fahrten nach Celle

Foto: P.Jaax

APOTHEKE Am Bahnhof

Die Apotheke Ihres Vertrauens!

 Ausgabe von persönlichen Kundenkarten


 Anmessen von Kompressionsstrümpfen und medizinischen Bandagen

 Bestimmen Ihrer Blutdruck-, Glucose- und Cholesterinwerte

Apothekerin Natalja Lehnert
Wedemarkstr. 86 · 30900 Wedemark
Tel. 0 51 30/58 79 25 · Fax 0 51 30/58 79 27
Kostenlos anrufen: 08 00/1 01 15 76

 Verleih von elektrischen Milchpumpen, Babywaagen und Inhalationsgeräten

 Kostenloser Zustelldienst von nicht vorrätigen Arzneimitteln im Notfall

 Entsorgung von Arzneimitteln ... und vieles andere mehr

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 19.00 Uhr · Samstag: 8.00 bis 13.00 Uhr

Dr. med. Karin Böslér
Allgemeinmedizin und Chirotherapie

Mittelstraße 25, 30900 Wedemark
Ortsteil Elze
Tel.: 0 51 30/41 11
Fax: 0 51 30/41 18

Sprechzeiten:

Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr
Mo 15.00 - 19.00 Uhr
Do 15.00 - 18.00 Uhr
Termine nach tel. Vereinbarung




Elzer  potheke
Apotheker Dr. Amt

Walsroder Straße 7 · 30900 Wedemark/Elze
Telefon 0 51 30/58 87 22 · Fax 0 51 30/58 87 23

Tagespflege und ambulanter Pflegedienst

2x Pflege aus einer Hand!



Was ist Tagespflege?

Ein Angebot für ältere Menschen, die Pflege, Betreuung oder Beschäftigung tagsüber in unseren Räumlichkeiten wünschen, dabei aber ihr Zuhause und die eigene Selbstständigkeit erhalten möchten. Mit eigenem Fahrdienst.

Unser Pflegedienst bietet Ihnen z.B.:

- Leistungen nach dem Krankenversicherungsgesetz SGB V
- Pflegeleistung nach dem Pflegeversicherungsgesetz SGB XI
- 24 Stunden Erreichbarkeit

Wien

ambulanter Pflegedienst &
Tagespflege

Tattenhagen 16b - 30900 Wedemark
Tel.: 0 51 30 - 37 70 09 - Fax: 37 71 55
E-Mail: wien.christa@web.de
www.wien-pflegedienst.de

...wir sind
für Sie da!

Sprechzeiten:
Mo. - Fr.
9.00 - 13.00 Uhr
und nach
Vereinbarung

Versicherungsfachberater, Walter Rohr
Bergstraße 2, 30900 Wedemark
Tel.: 05130 / 2806

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Jeder Bürger soll seine Rechte wahren können.

Eine umfassende Rechtsberatung oder die Führung eines Prozesses (z. B. bei Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Auseinandersetzungen mit Behörden oder Firmen) soll nicht am Einkommen scheitern. Hilfen bieten das Rechtsberatungsgesetz und das Gesetz über die Prozesskostenhilfe.

Beratungs- und Prozesskostenhilfe werden auf Antrag vom zuständigen Amtsgericht gewährt. Sie können die Anträge auch über einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl stellen.

Den Anträgen, die Sie beim Amtsgericht bzw. beim Rechtsanwalt erhalten, sind Nachweise über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen.



Computerkurs – Anfänger 2007

Foto: R. Gerth

In **bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** können Sie sich direkt an die Rechtsantragsstelle beim

Amtsgericht Hannover

Tel.: 0511 / 3470

Volgersweg 1, 30175 Hannover

Amtsgericht Burgwedel

Tel.: 05139 / 61-0

Im Klint 4, 30938 Burgwedel

in **öffentlichen-rechtlichen Streitigkeiten** ist das Verwaltungsgericht zuständig.

Verwaltungsgericht Hannover

Tel.: 0511 / 81110

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

Nicht immer ist die Einschaltung von Gerichten bzw. eines Rechtsanwaltes erforderlich.

So bietet sich bei Beleidigungen, Hausfriedensbruch oder Körperverletzung für den Bürger der Weg zu einer Schiedsperson als kostengünstige, schnelle und bürgernahe Lösung des Konfliktes an.

Schiedsleute:

siehe Behörden und Einrichtungen (Seite 27)

in **sozialen Angelegenheiten** erfolgt eine ausführliche Beratung durch die zuständigen Ämter.

Hier ist auch eine Beratung durch die Verbände der Wohlfahrtspflege möglich.

BODO THEILMANN

Versicherungsvermittlung



IHR UNABHÄNGIGER VERSICHERUNGSPARTNER
FÜR GEWERBE UND PRIVAT



GUT · PREISWERT · FAIR

*wir beraten
Sie gern...*

Bissendorfer Straße 11 • Wedemark • Tel.: 05130 / 6074-0

Rinne Steuerberatungsgesellschaft mbH



Willi Rinne
Steuerberater

Stefan Kahnt
Steuerberater

Im Wöhren 4
30 900 Wedemark
OT Bissendorf
Telefon 05130 / 95 90 0
Telefax 05130 / 95 90 90
www.mehr-wert-steuer.de

Im Rahmen einer Mitgliedschaft bieten wir

Steuerliche Beratung

für Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre

(nach §4 Nr. 11 StBerG)

sowie in Kindergeldsachen, Eigenheimzulage

Lohnsteuerhilfeverein *Wedemark e.V.*

Beratungsstellen:

Mellendorf: (0 51 30) 5 88 99 50

Mellendorf: (0 51 30) 9 28 19 43

Bissendorf: (0 51 30) 58 41 15

Hellendorf: (0 51 30) 37 87 47

Garbsen: (0 51 31) 4 41 36 58

Hannover: (05 11) 9 05 54 75

Weiter Infos im Internet unter: www.Lhw-ev.de



DANA Senioreneinrichtungen

*Pflegeheime
in Hannover:*

Lister Meile
05 11 - 3 48 04 44

Fridastraße
05 11 - 34 44 21

Waldstraße
05 11 - 62 44 42

Lindenhof
05 11 - 73 20 71

Holderbusch
05 11 - 65 05 91

*Residenzen
in Bad Pyrmont:*

- Brunnenkolonnaden
- Wiesenweg
- Wohnen am Schloss
0 52 81 - 1 01 77

DANA Ambulante
Pflegedienste in Hannover
05 11 - 2 60 90 87-0



Seniorenresidenzen und Pflegeheime
www.dana-gmbh.de



Seniorenresidenz
Brunnenkolonnaden

Pflegeheim
Lindenhof

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung formuliert den Willen für den Fall einer medizinischen Behandlung. Sie sollte zusätzlich zu einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung verfasst werden, weil weder ein Betreuer noch ein Bevollmächtigter allein Entscheidungen über möglicherweise lebensbedrohende medizinische Maßnahmen oder einen Behandlungsabbruch treffen dürfen. Die Patientenverfügung dient dazu, Zweifel am mutmaßlichen Willen des Patienten auszuschließen. Deshalb sollte die Erklärung möglichst detailliert und handschriftlich abgefasst sein. Es ist empfehlenswert, die Ausgestaltung der Patienten-Verfügung möglichst mit einem Arzt/Hausarzt zu besprechen und unterschreiben zu lassen.

Für alle Vorsorgeformen gilt, die festgelegten Regelungen vor Inkrafttreten jährlich zu bestätigen. So ist gewährleistet, dass der aktuelle Wille des Betroffenen dokumentiert ist

und nicht auf ein mehrere Jahre altes Schriftstück zurückgegriffen werden muss, welches eventuell eingetretene Veränderungen nicht berücksichtigt. Formulierungshinweise und weitere Informationen können einer Broschüre, die bei den Verbraucherzentralen erhältlich ist, entnommen werden.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist im Gegensatz zur Betreuungsverfügung ein rein privatrechtliches Instrument. Nach Feststellung des Inkrafttretens reicht die Vorlage dieses Schriftstücks zur Legitimation aus, um tätig werden zu können. Vor Erteilung der Vollmacht sollte man sich darüber im Klaren sein, welche Person des absoluten Vertrauens bevollmächtigt werden soll und ob diese Person dazu willens und in der Lage ist. Kommt die Vorsorgevollmacht zum Tragen, so wirkt sie auf Dauer und kann von Außenstehenden nicht angegriffen werden. Beim geringsten



Sitzungssaal im Bürgerhaus

Foto: R. Gerth

Zweifel an der dauerhaften Zuverlässigkeit des Bevollmächtigten sollte besser eine Betreuungsverfügung gewährleistet werden, da der gesetzliche Betreuer der staatlichen Kontrolle unterliegt. Grundsätzlich gelten keine Formvorschriften. In der Praxis werden jedoch häufig Vollmachten nicht anerkannt, die nur von Vollmachtgeber und -nehmer unterzeichnet sind. Der Grund liegt zumeist in der Frage, ob der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung seinen Willen noch tatsächlich ausdrücken konnte. Daher sollte der Arzt des Vertrauens dies in der Vorsorgevollmacht schriftlich bestätigen. Sollen in der Vollmacht Angelegenheiten zu Immobilien geregelt werden, so muss dies wegen der besonderen Formvorschrift im Grundstücksrecht vor einem Notar geschehen. Inhaltlich unterscheiden sich Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung nicht, Vollmachtgeber und -nehmer sollten mit vollem Namen, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer genannt sein. Es sollte genau überlegt sein, welche Angelegenheiten in die Vollmacht aufgenommen werden sollen. Dies können vor allem die Bereiche Vermögen, Behörden- und Vertragsangelegenheiten, Postvollmacht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheit inkl. der Einwilligung in operative Eingriffe oder den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen sein.

Selbst ganz individuelle Wünsche können in die Vollmacht aufgenommen werden. Würden beispielsweise bisher regelmäßig Zuwendungen an Verwandte, Freunde oder gemeinnützige Einrichtungen gewährt, so kann geregelt werden, dass dies auch nach Inkrafttreten der Vollmacht fortgeführt wird. Eine Regelung, wann die Vollmacht wirksam werden soll, ist von Vorteil. Sinnvoll ist es, die Wirksamkeit der Vollmacht über den Tod hinaus zu regeln. So bleibt ein Bevollmächtigter noch handlungsfähig, bis ein Erbschein ausgestellt ist. Nicht zu vergessen ist, dass zustimmungspflichtige Maßnahmen nach dem Betreuungsrecht auch für den Bevollmächtigten gelten (ärztliche Maßnahmen nach § 1904, BGB, freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906, BGB).

Betreuungsverfügung

Neben der vorgenannten Form der Vorsorgevollmacht gibt es die Möglichkeit der Betreuungsverfügung. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht muss in diesem Fall das übliche Verfahren zur Einleitung einer Betreuung durch das zuständige Amtsgericht eingeleitet werden. Zum üblichen Betreuungsverfahren, in dessen Verlauf es Dritten (Betreuungsbehörden/Amtsgerichten) überlassen ist, eine/n Betreuer/in vorzuschlagen und durch das Amtsgericht bestellen zu lassen, kann durch die Betreuungsverfügung im Vorfeld durch den Betroffenen das Wesentliche geregelt werden. Es reicht grundsätzlich ein ärztliches Attest aus. Insbesondere kann festgelegt werden, welche Vertrauensperson oder Vertrauenspersonen als Betreuer ausgewählt und eingesetzt werden sollen. Das Gericht und der/die Betreuer/in sind dann an die Wünsche und Vorstellungen des Vollmachtgebers eng gebunden. So kann die Betreuungsverfügung mit einer Patientenverfügung verknüpft werden und ist dann zwingend zu beachten. Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht unterliegt in diesem Fall der Betreuer während der Führung der Betreuung ständig der gerichtlichen Kontrolle. Die Betreuungsverfügung kann grundsätzlich formfrei gestaltet werden. Es ist also nicht zwingend vorgeschrieben, dass diese Verfügung von einem Notar zu beurkunden ist. Es besteht jedoch die Möglichkeit, lediglich die Unterschrift notariell beglaubigen lassen zu können, um später sicherzugehen, dass die Verfügung auch unstrittig anerkannt wird. In dieser Betreuungsverfügung können Wünsche im Hinblick auf das Verfahren zur Einrichtung der Betreuung, Bestimmungen für das persönliche Lebensumfeld, evtl. angedachte Zuwendungen an Dritte, Anweisungen zur Heilbehandlung und Unterbringung vorab geregelt werden. Die schriftlich abgefasste Betreuungsverfügung kann einer Person des Vertrauens übergeben werden, die im Betreuungsfall zur Abgabe an das Vormundschaftsgericht verpflichtet wäre (§ 1901 a BGB). Die Betreuungsverfügung soll-

te zudem noch bei den persönlichen Unterlagen aufbewahrt werden. Wie eingangs erwähnt, entfaltet die Betreuungsverfügung erst dann ihre Wirkung, wenn aus rechtlicher Sicht vom Gericht ein Betreuer bestellt werden muss. Das ist nur dann der Fall, wenn eine psychische Erkrankung oder Behinderung vorliegt, die zur Folge hat, dass eigene Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgt werden können.

Betreuungsvereine:

- **Team Betreuungsangelegenheiten**
der Region Hannover, **Tel.: 0511 / 616-0**
Hildesheimerstraße 20, 30169 Hannover
Info-Zeiten: jeden 2. Dienstag im Monat 14 – 16 Uhr
einmal im Quartal in der Wedemark
(Rathaus). Presseinformation beachten!
- **Betreuungsverein der AWO**
Tel.: 0511 / 21978-197
Deisterstraße 85 a, 30169 Hannover
- **Betreuungsverein Sozialdienst kath. Frauen**
Tel.: 0511 / 1640560
Goethestraße 31, 30169 Hannover
- **Diakonischer Betreuungsverein (ev.-luth.)**
Tel.: 0511 / 2200170
Herrenhäuserstraße 62, 30419 Hannover
- **Betreuungsverein Inst. für transkulturelle Betreuung**
Tel.: 0511 / 590920-0
Am Listerholze 31, 30177 Hannover

Abgrenzung zu anderen Verfügungen

Die rechtlichen Regeln über Inhalt, Errichtung, Widerruf, Auslegung und Anfechtung von Testament sind Teil des Erbrechts. Durch das so genannte Patiententestament (auch Patientenverfügung) wird dagegen nicht das Schicksal des

Vermögens nach dem Tod, sondern der Umfang der medizinischen und pflegerischen Betreuung für den Fall geregelt, dass der Patient später einen Willen nicht mehr bilden oder äußern kann. Die Formvorschriften des Testamentes gelten nicht für Patientenverfügungen. Das gleiche gilt für den letzten Willen betreffend die Bestattung.

Gründe für ein Testament

Beim Tod eines Menschen, der kein wirksames Testament errichtet (oder einen Erbvertrag geschlossen) hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese Erbfolge entspricht nicht notwendigerweise den Vorstellungen des Erblassers und kann zu Streitigkeiten unter den Angehörigen führen, die der Erblasser durch eine klare testamentarische Regelung vermeiden kann. Zum Beispiel regelt die gesetzliche Erbfolge, dass in einer kinderlosen Ehe die Eltern neben dem überlebenden Ehegatten Erben werden und mit diesem eine Erbengemeinschaft bilden. Oft stimmt auch die gesetzliche Regelung, dass die Kinder neben dem überlebenden Ehegatten erben, nicht mit dem letzten Willen des Erblasser überein. Wer dies vermeiden möchte, muss die Erbfolge durch ein Testament (oder einen Erbvertrag) regeln.

Erbvertrag statt Testament

Alle Regelungen, die in einem Testament getroffen werden können, sind auch in einem Erbvertrag möglich. Ein solcher muss stets von einem Notar beurkundet werden und wird stets amtlich (von Notar oder Nachlassgericht) verwahrt. Bei einem Erbvertrag steht gelegentlich eine Gegenleistung des künftigen Erben zu Lebzeiten des Erblassers im Raum, zum Beispiel Mitarbeit im Betrieb oder Bauernhof.

Eigenhändiges Testament

Möglich ist die Errichtung des Testaments durch einen Volljährigen auch durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. Dabei sollen Zeit und Ort der Errichtung des Testaments angegeben werden. Die Erklärung muss ganz vom Erblasser selbst geschrieben werden, so dass anhand der Handschrift seine Identität nachgeprüft werden kann. Die bloße Unterzeichnung eines maschinenschriftlichen Dokuments bei einem eigenhändigen Testament reicht nicht aus. Ort und Zeit der Errichtung können maschinengeschrieben sein. Bei einem öffentlichen Testament kann der letzte Wille dem Notar in einem im offenen oder verschlossenen Umschlag übergebenen Schriftstück maschinenschriftlich oder per Computer-Ausdruck übermittelt werden. Die Art und Weise der Erstellung einer Urkunde spielt dabei keine Rolle. So kann ein Testament in der „klassischen Form“ (als solches betitelt usw.) oder auch etwa in Briefform verfasst sein. Es ist möglich, das eigenhändige Testament in jeder fremden Sprache zu verfassen, wobei es notwendig ist, dass diese Sprache von einer dritten Person verstanden wird. Selbst ein in Stenographie verfasstes Testament ist möglich, soweit an der Urheberschaft des Erblassers kein Zweifel besteht. Für die Voraussetzung der Unterschrift ist notwendig, dass diese am Ende der Urkunde zu finden ist. Die Unterschrift hat Abschlussfunktion und soll dem Leser zeigen, dass das Testament an dieser Stelle endet. Eine Unterzeichnung mit Vor- und Nachnamen ist dabei nicht notwendig. Es reicht eine Unterzeichnung mit einem Spitz- oder Kosenamen wie „Dein Papa“ oder „Dein Schnuckel“ aus, soweit die Identität des Unterzeichners gesichert ist. Zu der gesetzlichen Regelung siehe § 2247 BGB. Statistisch gesehen wird jedes zweite eigenhändige Testament angefochten. Nur 30 % aller Testamente entfalten am Ende auch ihre vorgesehene Wirksamkeit und nur 3 % der Testamente sind nach Expertenmeinung rechtlich vollständig korrekt.

Die häufigsten Gründe für Unwirksamkeit sind: maschinengeschrieben, undatiert, nicht unterschrieben, durch neues Testament ersetzt, Erblasser aus dem Dokument nicht ersichtlich, Fehler im Ausdruck des Willens (beispielsweise Widersprüchlichkeit) oder Unvereinbarkeit mit gesetzlichen Bestimmungen (etwa fehlende Berücksichtigung des Pflichtteils oder Verstoß gegen den Grundsatz der Universalsukzession).

Das Ehegatten- oder gemeinschaftliche Testament

Grundsätzlich kann ein Testament nur durch den Erblasser selbst errichtet werden. Ehegatten und Lebenspartner einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Dieses Recht gilt nicht für Verlobte oder diejenigen, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben. Bei der Errichtung eines gemeinschaftlichen eigenhändigen Testaments sieht das deutsche Recht Erleichterungen bei der Form vor. Es genügt, wenn ein Ehegatte (Lebenspartner) das Testament eigenhändig schreibt und unterschreibt und der andere es lediglich unterschreibt. Eine Besonderheit des gemeinschaftlichen Testaments besteht darin, dass nach dem Tode des Erstversterbenden wechselbezügliche Verfügungen aus dem Testament bindend werden. Der Überlebende kann solche wechselbezüglichen, bindend gewordenen Verfügungen dann nicht mehr widerrufen. Wechselbezüglich sind Verfügungen, die der eine Ehegatte (Lebenspartner) nur deshalb trifft, weil der andere auch in bestimmter Weise verfügt hat. In der Praxis wird dies besonders am häufig vorkommenden Regelfall des sogenannten Berliner Testaments deutlich. Haben sich Ehegatten beim Tode des Erstversterbenden gegenseitig als Erben eingesetzt und verfügt, dass beim Tode des Zweitversterbenden der Nachlass an die gemeinsamen Kinder fallen soll,

so kann der Überlebende seine Verfügung zu Gunsten der Kinder nach dem Tode des Erstverstorbenen nicht mehr widerrufen. Dagegen bleibt der überlebende Ehegatte bei Verfügungen unter Lebenden grundsätzlich frei. Er kann mit dem ererbten Vermögen grundsätzlich zu Lebzeiten tun und lassen, was er will. Hierdurch ergibt sich das in der Praxis häufige Problem der beeinträchtigenden Schenkung (Beispiel: Der überlebende Ehegatte verschenkt wesentliche Teile seines Vermögens an Dritte). Solche beeinträchtigenden Schenkungen sind wirksam, der Schlusserbe kann aber nach dem Tode des Erblassers vom Beschenkten die Herausgabe des Geschenks verlangen, wenn die Schenkung in der Absicht gemacht worden ist, den Schlusserben zu beeinträchtigen. Der Bundesgerichtshof definiert diese Beeinträchtigungsabsicht dahin, dass der Erblasser an der Schenkung kein lebzeitiges Eigeninteresse gehabt haben darf.

Öffentliches Testament

Das öffentliche Testament wird in der Weise errichtet, dass der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen erklärt oder eine Schrift (offen oder verschlossen) mit der Erklärung übergibt, dass jene seinen letzten Willen enthalte, § 2232 (http://bundesrecht.juris.de/bgb/_2232.html) BGB. Seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Januar 1999 (I BvR 2161/94 – BGBl I S. 699) ist die Mündlichkeit der Erklärung zur Niederschrift des Notars nicht mehr erforderlich. Neben der Lautsprache kann man sich auch einer Zeichensprache bedienen. Verfügt der Testator durch Übergabe einer Schrift an den Notar von Todes wegen, braucht das Testament nicht von ihm geschrieben zu sein. Eine Abfassung in Maschinschrift bzw. mit dem PC ist möglich. Umstritten ist, ob der Erblasser den Inhalt der übergebenen Schrift kennen muss oder ob die Möglichkeit zur Kenntnisnahme ausreicht.

Der Notar muss dagegen von dem Inhalt der Schrift keine Kenntnis erlangen (z.B. bei verschlossenen Schriften oder bei offenen Schriften in fremder Sprache).

Nach § 17 (http://bundesrecht.juris.de/beurkg/_17.html) Beurkundungsgesetz (BeurkG) ist der Notar verpflichtet, den Erblasser bei der Abfassung des Testaments so umfassend zu beraten, dass sein letzter Wille unmissverständlich und juristisch einwandfrei zum Ausdruck kommt. Anderes gilt nur dann, wenn der Erblasser dem Notar eine verschlossene Schrift übergibt und damit auf Beratung durch den Notar verzichtet. In der Praxis kommt dies jedoch kaum vor. Der Nachteil des öffentlichen Testaments sind die Kosten. Der Notar ist verpflichtet, seine Tätigkeit mit der Kostenordnung zu berechnen. Die Höhe der Kosten beim Notar richtet sich nach dem Vermögen des Erblassers. Andererseits kann ein öffentliches Testament einen Erbschein überflüssig machen, der im Ergebnis genauso kostenintensiv oder sogar teurer ist als ein notarielles Testament. So ersetzt das öffentliche Testament den Erbschein beim Grundbuchamt. Auch Banken verlangen keinen Erbschein, wenn ein notarielles Testament vorgelegt wird; nach Ziffer 5 AGB-Banken dürfen Banken an einen im öffentlichen Testament genannten Erben schuldbefreiend leisten. Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 2005 entschieden, dass eine Bank sich wegen der Forderung nach einem Erbschein schadenersatzpflichtig machen kann, wenn ein öffentliches Testament vorliegt. Ob Banken in seltenen Einzelfällen trotz Vorlage eines notariellen Testament einen Erbschein verlangen können, dürfe nur dann praktisch relevant werden, wenn das öffentliche Testament die Erben nicht klar namentlich benennt.

Sicherung des Testamentes

Ein Problem stellt das Verlorengehen oder die Nichtauffindbarkeit eines Testamentes dar. Öffentliche Testamente werden

vom Notar stets in die amtliche Verwahrung des Nachlassgerichtes gegeben. Auch privatschriftliche Testamente können von den Testierenden beim Nachlass in amtliche Verwahrung gegeben werden. In allen Fällen lässt das Nachlassgericht beim Geburtsstandesamt des Testators einen Hinweis auf das verwahrte Testament anbringen. Bei der Sterbefallbeurkundung erhält das Geburtsstandesamt eine Kontrollmitteilung und überprüft, ob sich ein Eintrag über eine Testamentsverwahrung am Geburtseintrag befindet. Dann wiederum verständigt das Standesamt das Nachlassgericht.

Bei nicht amtlich verwahrten Testamenten hat jeder, der ein solches nach dem Tod des Testators auffindet oder für diesen verwahrt, dieses beim Nachlassgericht abzuliefern (§ 2259 (http://bundesrecht.juris.de/bgb/___2259.html) BGB).

Widerruf des Testamentes

Der Erblasser kann sein Testament jederzeit ohne jeden Grund widerrufen, unabhängig davon, in welcher Form das Testament errichtet worden ist. Der Testierende kann ein früher errichtetes Testament dadurch widerrufen, dass er in einer neuen letztwilligen Verfügung (also einem Testament oder einem Erbvertrag) entweder ausdrücklich den Widerruf erklärt oder neue Regelungen trifft, die mit den alten in Widerspruch stehen (konkludenter Widerruf). Wegen dieses Vorrangs der jüngeren Verfügung vor der älteren hat die Angabe des Tages der Testamentserrichtung im Testament besondere Bedeutung. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das ältere Testament durch ein nachfolgendes Testament nur insoweit aufgehoben wird, als das ältere Testament mit dem jüngeren Testament in Widerspruch steht. Es ist also durchaus denkbar, dass gleichzeitig mehrere Testamente – soweit sie eben nicht zueinander in Widerspruch stehen – wirksam sind.

Der Widerruf eines Testaments kann auch dadurch erfolgen, dass das Testament selbst verändert (und dann möglichst neu unter Angabe von Ort und Zeit unterschrieben wird) oder ganz vernichtet wird. Die Veränderung/ Vernichtung muss durch den in Veränderungs- / Vernichtungsabsicht handelnden Erblasser geschehen. Die Wirksamkeit des Testaments bleibt daher unberührt, wenn die Testamentsurkunde ohne Willen und Zutun des Erblassers vernichtet wird oder verloren geht. Ein öffentliches Testament wird auch dadurch widerrufen, dass es der Testierende aus der amtlichen Verwahrung zurücknimmt.

Hinweis: Eine Broschüre über das Erbrecht erhalten Sie kostenfrei beim Amtsgericht Burgwedel.

Dokumentenmappe

Wichtige Urkunden und Papiere, die Sie z. B. bei der Regelung von Behördenangelegenheiten immer benötigen, bewahren Sie am besten in einer Mappe auf. Eine Dokumentenmappe kann man fertig kaufen oder sich selber anlegen.

Folgende Unterlagen gehören in die Dokumentenmappe:

- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Familienstammbuch
- Rentenausweis, Arbeitsverträge, Zeugnisse
- Sparbücher, Wertpapiere
- Versicherungspolizen
- Sozialversicherungsunterlagen
- Verfügungen
- Testament und sonstige Urkunden und Nachweise
- Reisepass
- Evtl. Kopien von Personalausweis, Führerschein, Kfz-Schein



Wohnen in der eigenen Wohnung

Die Lebensqualität im Alter ist eng mit der Frage nach dem Wohnen in der eigenen Wohnung verbunden. Die eigene Wohnung und das nähere Wohnumfeld werden immer mehr zum Mittelpunkt des täglichen Lebens. Es besteht der große Wunsch, möglichst lange in der vertrauten Umgebung zu leben.

Wohnberatung

Um die Selbstständigkeit in der gewohnten Umgebung zu erhalten, ist es sinnvoll, Unfall- und Sturzgefahr zu reduzieren. Es sollten möglichst viele Personen das kostenlose Angebot der Wohnberatung für ältere Menschen nutzen. Ziel der Beratung ist es, Schwachstellen aufzuzeigen und nach Möglichkeit zu beseitigen, die zu Unfällen führen können oder auch nur die selbstständige Lebensführung erschweren. Von der Wohnungswirtschaft werden in zunehmenden Maße altengerechte Wohnungen angeboten.

Wohnberatung der Region Hannover
Herr Peter Sander, Tel.: 0511 / 616-22507
Hildesheimerstraße 20, 30169 Hannover

Hilfsmittel für den Alltag in der eigenen Wohnung

Viele ältere Menschen mit eingeschränkter Kraft und Bewegungsfreiheit können auf fremde Hilfe weitgehend verzichten, wenn sie Hilfsmittel einsetzen, die ihnen den häus-

lichen Alltag erleichtern. Es gibt ein breites Angebot solcher „stummen“ Helfer (z. B. Gehhilfen, Toilettenstühle, Rollstühle u.a.). Wenn solche Hilfsmittel ärztlich verordnet werden, trägt die Krankenkasse die Kosten.

Essen auf Rädern

Sie können Ihren Haushalt noch selbst führen, haben aber Schwierigkeiten beim Kochen. Dann lassen Sie sich Ihr Essen doch einfach nach Hause bringen. Fertige Mahlzeiten werden direkt nach Hause geliefert. Sie können Ihre Mahlzeiten aus dem Angebot des Lieferanten nach Ihrem eigenen Bedarf zusammenstellen.



Notruf

Länger in den eigenen vier Wänden zu leben und sich damit nicht schon frühzeitig in die Abhängigkeit eines Senioren- oder Pflegeheimes zu begeben, ist heute die Einstellung vieler älterer Mitbürger. Die Vielzahl von Möglichkeiten, die öffentliche und kirchliche Einrichtungen sowie Pflegedienste anbieten, fördern diesen Gedanken. Genau hier setzt der sogenannte Hausnotruf an. Über Ihren Telefonanschluss zu Hause, erweitert um ein Hausnotrufgerät, stehen Sie hierbei in Verbindung zu einer rund um die Uhr besetzten Notrufzentrale. Bei Bedarf lösen Sie einen Alarm über einen Funkhandsender aus. Diesen gibt es in Form einer Armbanduhr, eines Medaillons oder eines Anhängers an einer Kette. Informationen erhalten Sie bei den kommerziellen Anbietern sowie bei den Pflegediensten.

* **Kampagne des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Die Genehmigung haben wir von der BAGSO, der Bundesarbeitsgemeinschaft Senioren-Organisationen, die Partner dieser Kampagne ist.



Zuhause in Bissendorf
– Koopfore und Lohwiesening –

– **Betreutes Wohnen** –

- Altersgerechtes Wohnen in Wohnungen mit unterschiedlichem Zuschnitt
 - Hilfsangebote bei Bedarf
- Ansprechpartner in der Wohnanlage

OSTLAND
WOHNEN

Wohnungsgenossenschaft eG
Stephanusstr. 58 • 30449 Hannover
Tel.: 05 11/9 49 94-68 • www.ostland.de



Wohnen für Senioren



*Mitten im Ort
Besonderes Ambiente
Pflege in den Wohnungen
Kaltmiete ab 725 €*



WohnPark Großburgwedel
Verwaltungsgesellschaft mbH
Dr. Hans-Georg Scharpenberg

Fuhrberger Straße 2 · 30938 Großburgwedel
Telefon: 0 51 39 986 500 · Telefax: 0 51 39 986 501
Verwaltung@wohnpark-grossburgwedel.de
www.wohnpark-grossburgwedel.de



Pflegedienste

Dort, wo Familienangehörige oder Nachbarn einer in der Bewegung eingeschränkten Person nicht mehr in ausreichendem Maße helfen können, übernehmen geschulte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Pflegediensten die Betreuung. Die entstehenden Kosten werden auf Antrag von verschiedenen Kostenträgern übernommen. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach der Pflegestufe.

Man unterscheidet:

- ambulante Pflege: Pflege in der eigenen Wohnung.
- Tagespflege: Pflege als Tagesgast beim Pflegedienst/Pflegeheim
- Kurzzeitpflege: zeitlich befristetes Angebot zur Entlastung der pflegenden Angehörigen.
- Verhinderungspflege: ist der Pflegebedürftige mindestens 12 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt worden, besteht die Möglichkeit, häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson in Anspruch zu nehmen.
- Hauswirtschaftliche Versorgung: Hilfe im Haushalt

Betreutes Wohnen

Vorherrschender Wunsch für das Leben im Alter ist die Erhaltung der Selbstständigkeit bei gleichzeitiger Gewährleistung von Sicherheit. Diesem Wunsch kommen das Wohnkonzept „Betreutes Wohnen“ entgegen. Die Bewohner leben in einem von Fachkräften geführten Haus in den eigenen vier Wän-

den und nehmen im Bedarfsfall fremde Hilfe in Anspruch. Der Grundgedanke des „Betreuten Wohnens“ ist, soviel Selbstständigkeit wie möglich und soviel Betreuung wie nötig. Der Begriff „Betreutes Wohnen“ ist leider nicht geschützt. Es gibt unter dem Namen viele unterschiedliche Modelle und Angebote, die sehr in der Leistung und im Preis differenzieren. Es empfiehlt sich, anhand einer Checkliste zu prüfen, wie weit ein Angebot meinen Bedürfnissen entspricht, welche Leistungen im Preis enthalten sind und welche Wahlleistungen gegen Bezahlung gewählt werden können.

Angebotsformen:

1. Hausmeistermodell: Die Anlage wird nur von einem Hausmeister betreut.
2. Betreutes Wohnen mit Ansprechpartner: Hier gibt es neben dem Hausmeister auch eine Fachperson als Ansprechpartner.
3. Betreutes Wohnen mit Ansprechpartner und eigenem sozialen Dienst: Bei Gewährleistung einer „Rund um die Uhr Betreuung“ bleibt ein späterer Umzug in ein Pflegeheim oft erspart.
4. Betreutes Wohnen in einer Einrichtung mit angeschlossenem Pflegeheim: In dieser Anlage kann man, ohne die gewohnte Umgebung zu verlassen, in das angeschlossene Pflegeheim wechseln.

Fragen zum Betreuten Wohnen

- In welcher Umgebung liegt die Wohnanlage, z. B. Verkehrslärm?
- Wie erreiche ich Geschäfte – Ärzte – Öffentlichen Nahverkehr?
- Gibt es Gemeinschaftsräume – Cafeteria – Außenanlage?
- Wer ist Eigentümer der Wohnungen?
- Wer ist Betreiber der Anlage?



Sozialstation

- Ambulante Kranken- und Seniorenpflege
- Haushaltshilfen, hauswirtschaftliche Versorgung,
- Haus- und Familienpflege
- Beratungsbesuche, Schulung von Angehörigen
- Hausnotruf und 24 Stunden Bereitschaft



Betreutes Wohnen
in der  SENIORENRESIDENZ
Rebenweg

Wedemark / Mellendorf

Wir sind für Sie da!
Tel. 05130 - 6999
Fax 05130 - 6813

Partner
der
Region Hannover



Bundesverband
privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.



NOT-FUNK-DIENST
NIEDERSACHSEN e.V.
0511 / 961 799-0

Gesundheitszentrum & Pflege GmbH - Wedemarkstraße 55 - 30900 Wedemark
Tel.: 0 51 30 / 69 99 - Fax: 0 51 30 / 68 13

Goethestr. 16 - 31275 Lehrte

Tel.: 0 51 32 / 20 71 - Fax: 0 51 32 / 83 70 92

eMail: sozialstation-gmbh@gmx.de Internet: www.sozialstation-wedemark.de



Gemeinsam mit Anderen den Lebensabschnitt 50 ++ genießen!

- schwellenfrei und abgesichert leben
- leben - wohnen - wohlfühlen
- neue Projekte in Mellendorf / Bissendorf / Elze-Bennemühlen
- bestehendes Haus: Seniorenresidenz Rebenweg, Mellendorf

Hier sind wir ihr Ansprechpartner für Kauf u. / oder Anmietung!

Unser Team betreut Sie gerne ganzheitlich - z. B. bei Kauf / Miete / Verkauf Ihrer Immobilien sowie bei allen Geld- / Kapitalanlagen.

...wir informieren und beraten Sie gern!

IHR BERATER
für das Wohnen ab 50 ++
in der Wedemark!

IMMO-FINANZ-CENTER



Vorsorge - Finanzen - Vermögen
Bankfachwirt Karl-Josef Conrads

Schaumburger Str. 2 - 30900 Wedemark / Mellendorf
Fax 05130 / 58 55 15 - E-Mail info@immo-finanz-center.de

Tel.: 05130 / 58550 www.immo-finanz-center.de



- Größe der Wohnungen – nicht unter 40 Quadratmeter?
- Ist alles rollstuhlgerecht?
- Sind Wandsafes eingebaut?
- Wie hoch ist die Betreuungspauschale – Notrufanlage – Krankenpflege?
- Gibt es ein angeschlossenes Pflegeheim?
- Gibt es kulturelle Angebote?

Leben im Heim

Für jeden Menschen kann einmal der Zeitpunkt kommen, von dem an er laufend auf Hilfe anderer angewiesen ist. Natürlich ist es ideal, wenn diese Hilfe von Familienangehörigen geleistet werden kann. Doch das ist bei den heutigen Wohn- und Arbeitsverhältnissen auch beim besten Willen nur noch selten möglich. Viele Ältere machen sich deshalb Gedanken, was geschehen soll, wenn die Kräfte einmal nachlassen.

Der Gedanke, in ein Altenheim zu ziehen, erfüllt die meisten mit Sorge, nicht zuletzt deshalb, weil man sich von einem Heim falsche Vorstellungen macht. Ähnlich ist es, wenn dauernde Pflege benötigt wird und die Aufnahme in ein Pflegeheim zur Diskussion steht. Aber Sie dürfen in einem solchen Fall eines nicht vergessen:

Der Aufenthalt in einem Heim befreit Sie von vielen Sorgen des Alltages, die Ihnen sonst das Leben schwer machen können. Gewiss fällt es niemanden leicht, seine Selbstständigkeit einzuschränken. Doch wenn ein Umzug in ein Heim eines Tages notwendig sein sollte, dann kann Ihnen das Heim Sicherheit und Geborgenheit geben. Es ist in der heutigen Zeit selbstverständlich, dass Ihre persönliche Freiheit im Heim geschützt wird und weitestgehend erhalten bleibt.

Aus finanziellen Erwägungen sollten Sie nicht von einem Antrag auf Aufnahme in ein Heim zurückschrecken. Können Sie Ihre Heimbetreuung nicht oder nur teilweise aus eigenen Mitteln plus Pflegeversicherung finanzieren, werden die restlichen Kosten vom Sozialamt übernommen. Hierauf haben Sie einen Rechtsanspruch. Wie schnell kann es sein, das man krankheitsbedingt vorübergehend auf fremde Hilfe angewiesen ist. Für diesen Fall gibt es die Kurzzeitpflege.

Hinweise zur Suche eines geeigneten Pflegeplatzes

Es ist grundsätzlich sinnvoll, sich bereits lange vor dem geplanten Umzug in ein Alten- oder Pflegeheim mit den erforderlichen Einzelheiten vertraut zu machen. Hierzu gehört die Besichtigung mehrerer Einrichtungen, da kein Haus dem anderen gleicht und jeder Mensch unterschiedliche Ansprüche stellt.

Interessierte sind in jedem Heim als Besucher willkommen. Man wird gern die anstehenden Fragen beantworten. Dazu kann die nachfolgende Checkliste Hilfestellung geben. Der Besuch sollte angemeldet werden, damit genügend Zeit für die Beratung zur Verfügung steht. Entspricht ein Heim den eigenen Vorstellungen, empfiehlt sich eine Vormerkung.

Checkliste

Finanzielles und Organisatorisches

- Welche Pflegestufe gibt es?
- Gibt es Pflegesatzvereinbarungen mit den Pflegekassen und dem Sozialamt?
- Was muss extra bezahlt werden?
- Wieviel Mahlzeiten gibt es?
- Gibt es verschiedene Gerichte?
- Bin ich an Essenzeiten gebunden?
- Gibt es Zimmer- und Getränkeservice?

Herzlich willkommen im SOZIALKONZEPT Seniorenzentrum “Dorotheenhof”

Wir bieten Ihnen:

- gemütliche Einzel- und Doppelzimmer mit eigenem Bad/WC, persönliches Mobiliar ist willkommen
 - liebevolle Pflege in allen Pflegestufen, kontrolliert durch zentrales Qualitätsmanagement
 - hauseigene Küche mit abwechslungsreichem Angebot
 - umfangreiche Freizeit- und Therapieangebote durch staatlich examinierte Pflegefachkräfte, hauseigene Ergotherapie
 - speziellen Wohnbereich für demenziell Erkrankte mit eigenem Garten
- Heimleiterin Marlis Schulz-Liesegang und ihr Team freuen sich auf Sie und beraten Sie gerne persönlich!



SOZIALKONZEPT Seniorenzentrum “Dorotheenhof”

Im Moorgartenfeld 4 • 29690 Schwarmstedt
Telefon: 0 50 71 / 961-0

www.sozialkonzept.com/dorotheenhof
dorotheenhof@sozialkonzept.com

Eine Einrichtung der CASA REHA Unternehmensgruppe.

*DIE ERSTE LIEBESERKLÄRUNG,
MIT DER MAN BEZAHLEN KANN.*

Die 96-BankCard.
Eine Leidenschaft, viele Vorteile.

Telefon: 0511 1221-0
www.hanvb.de



sanicomed

Ihr freundliches Sanitätshaus

Norderneystr. 1
31303 Burgdorf
Tel. 0 51 36/29 44
Fax 0 51 36/29 03

Bergstr. 41
29221 Celle
Tel. 0 51 41/2 83 22
Fax 0 51 41/2 52 30

E-Mail: info@sanicomed.de

Auch Samstags von 09:00 – 13:00 Uhr geöffnet



- Kann ich den Heimvertrag ohne besonderen Grund kündigen?
- Gibt es einen Heimbeirat, kann ich mit einem Mitglied sprechen?
- Kann ich meinen Arzt frei wählen?
- Werden gesellschaftliche Veranstaltungen organisiert – Transport?

Wohnsituation

- Größe und Ausstattung der Zimmer?
- Darf ich eigene Möbel mitbringen?
- Bekomme ich ein Einzelzimmer?
- Hat das Zimmer eigene sanitäre Einrichtungen?
- Gibt es eine Cafeteria?
- Gibt es Gemeinschaftsräume?
- Kann ich ein eigenes Telefon legen lassen?
- Welche Verkehrsanbindung gibt es?
- Gibt es einen eigenen Fahrdienst?
- Bekomme ich einen Haus- und Zimmerschlüssel?
- Gibt es Fernsehkabelanschluss im Zimmer?
- Ist die Aufbewahrung von Wertsachen möglich?
- Habe ich einen eigenen Briefkasten?
- Gibt es Gästeapartements?

Pflege

- Kann ich im Heim bleiben, wenn ich ein Pflegefall werde?
- Wieviel qualifiziertes Personal gibt es?
- Gibt es einen Einkaufsdienst?
- Gibt es eine Nachtwache und ausreichenden Wochenenddienst?
- Gibt es Rufbereitschaft?
- Kann ich auf Wunsch länger schlafen?
- Muss ich zu einer bestimmten Zeit ins Bett?

- Können pflegebedürftige Bewohner an allen Heimveranstaltungen teilnehmen?
- Gibt es Ausflüge, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen?
- Gibt es Bewegungstherapien und Krankengymnastik?

Es gibt sicher noch weitere Fragen; diese Liste kann nicht vollständig sein.

Heimaufsicht

Die Heimaufsicht wacht darüber, dass die Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Heimbewohner und Bewohnerinnen in jedem Fall erhalten bleibt. Sie sorgt dafür, dass das Heimgesetz und die weiteren Rechtsvorschriften beachtet werden.

Region Hannover

Tel.: 0511 / 612948 oder 0511 / 612961

Maschstraße 17, 30001 Hannover

Heimvertrag

Angenommen, Sie haben sich für ein bestimmtes Heim entschieden und auch schon mit der Heimleitung den Termin Ihres Einzuges geklärt. So kommt jetzt das Wichtigste: Der Abschluss eines Heimvertrages.

Er ist gesetzlich durch das Heimgesetz vorgeschrieben. Vorschrift ist auch, dass der Heimbetreiber jeden Bewerber vor Abschluss eines Heimvertrages schriftlich über alles, was zur Beurteilung des Vertrages erforderlich ist, informiert.



Insbesondere sind Angaben über Leistungen und Ausstattungen des Heimes sowie über die Rechte und Pflichten der Heimbewohner notwendig.

Einer der wichtigsten Gründe für ein Leben im Heim ist die regelmäßige Betreuung durch geeignete Mitarbeiter. Das Heimgesetz verpflichtet die Heimträger, hierfür zu sorgen. Die Art der Betreuung sollte aber im Heimvertrag genau beschrieben werden. Der Heimträger muss, soweit ihm dieses möglich ist, seine Leistungen einem verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand des Bewohners anpassen und eine Änderung des Heimvertrages anbieten.

Im Heimvertrag muss auch das genaue Datum des Einzuges stehen, damit Sie sicher sind, dass Ihr Heimplatz zu der vereinbarten Zeit zur Verfügung steht.

Heimbeiräte

Heimbeiräte vertreten die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in Zusammenarbeit mit der Heimleitung und dem Heimträger. In der Mitwirkungsverordnung sind die Einzelheiten für die Bildung eines Heimbeirates geregelt. Sollte kein Heimbeirat gewählt werden können, besteht die Möglichkeit, einen Heimförsprecher einzusetzen. Nach dem Gesetz haben Heimbeiräte ein Mitwirkungsrecht, welches jedoch keine Mitbestimmung bedeutet. Die letzte Entscheidung liegt bei der Heimleitung. Trotzdem ist es wichtig, dieses Mitwirkungsrecht auszuüben, um allgemeine Interessen der Bewohner einzubringen und bei der Heimleitung durchzusetzen.

Die Rechte und Pflichten sind im Heimmitwirkungs-gesetz geregelt. Zukünftige Bewohner sollten bei der Besichtigung des Heimes Kontakt zu dem Heimbeirat aufnehmen.

Besuchsdienst

Für Heimbewohner, die wenig oder keinen Besuch von Angehörigen oder Freunden erhalten, ist ein sogenannter Besuchsdienst eine Möglichkeit, diesen Personenkreis vor einer Vereinsamung zu schützen. Diese ehrenamtliche Aufgabe kann jeder übernehmen, der bereit ist, ein wenig von seiner Freizeit zu opfern. Der Seniorenbeirat der Wedemark freut sich über jegliche tatkräftige Unterstützung.

Informationen erhalten Sie unter:

Tel.: 05130 / 7490

Todesfall

Bei einem Trauerfall muss eine Vielzahl an Formalitäten von den Angehörigen erledigt werden.

Wer im Trauerfall zu benachrichtigen ist

Bei einem Sterbefall zu Hause:

Sofort einen Arzt (Hausarzt oder Notdienstarzt) benachrichtigen, der den Totenschein ausstellt.

Bei einem Sterbefall im Krankenhaus oder Seniorenheim:

Die notwendigen Formalitäten werden von der dortigen Verwaltung ausgeführt.

Bei einem Sterbefall auf öffentlichem Gelände (Straßen und Plätze):

Die zuständige Behörde kümmert sich um den Verstorbenen und benachrichtigt die Angehörigen.



Der Todesfall muss spätestens am folgenden Werktag beim Standesamt gemeldet werden, damit eine Beerdigungserlaubnis ausgestellt werden kann. Die Meldung kann auch durch ein Beerdigungsinstitut erfolgen.

Standesamt der Gemeinde Wedemark
Gottfried-August-Bürger-Straße 1
30900 Wedemark, OT Bissendorf
Tel.: 05130 / 371307 / 08

Folgende Unterlagen benötigen Sie beim Standesamt:

- Totenschein
- Geburtsurkunde des Verstorbenen (bei Ledigen)
- Heiratsurkunde oder Stammbuch, Personalausweis oder Reisepass des Verstorbenen
- Ihren eigenen Ausweis
- Gegebenenfalls auch Sterbeurkunde des Ehegatten bzw. das Scheidungsurteil

Falls Unterlagen fehlen, erkundigen Sie sich beim Standesamt oder bei einem Bestattungsinstitut, wo und wie Sie Ersatz bekommen können.

Wenn Sie die Bestattung einem Institut übertragen, müssen Sie diesem alle Unterlagen aushändigen, die das Standesamt benötigt.

Sie können zu Lebzeiten in einem Bestattungsvorsorgevertrag festlegen, wie Ihre Bestattung ablaufen soll.

Das Institut kümmert sich auf Wunsch auch um

- die Besorgung einer Grabstelle,
- die Mitteilung des Sterbefalles an die Pfarrei und das zuständige Pfarramt,
- die Auswahl des Sarges und der Sterbewäsche,
- die Bestellung von Blumengebinden,
- Trauerkarten-Druck,
- sämtliche Abwicklungen von Versicherungen,
- Musik.

Was man noch bedenken sollte:

- Angehörige benachrichtigen
- Benachrichtigung von Rentenversicherung, Lebensversicherung, Sterbekasse, Krankenkasse
- Testament zum Nachlassgericht
- Todesanzeige
- Kündigung von Verträgen
- Benachrichtigung von Vereinen und Organisationen, denen der Verstorbene angehörte.

Trauerbegleitung:

- Trauerberatung
- Trauerbegleitung

DAS KREATIVE FRIEDHOFSGÄRTNERTEAM

DIE GÄRTNER

HARALD & NICOLE HORNBOSTEL

• GRABPFLEGE und UMGESTALTUNGEN •

• ALLES RUND UMS GRAB •

TEL.: 0 51 30/92 58 49
HANDY: 01 72/5 11 06 75

30900 Wedemark, Wienshop 23

DAUERGRABPFLEGE
Vertrauen durch Sicherheit
Vertragspartner der Treuhandstelle



- Erd-, Feuer-, See-, anonyme Bestattungen
- Nah-, Fern- Überführungen
- Beerdigung auf allen Friedhöfen
- Sarglager, Ausstattung
- Erledigung sämtlicher Formalitäten
- Bestattungsvorsorge
- Sterbegeldversicherung



Bestattungsinstitut
Wilhelm Meyer

Inhaber: Dirk Pluschke

Telefon 05130 - 56 75
Tag & Nacht erreichbar

Wedemarkstraße 32 · 30900 Mellendorf

- Erd-, Feuer-, See- und anonyme Bestattungen
- Überführung
- Beerdigung auf allen Friedhöfen

BESTATTUNGSINSTITUT



- Bestattungsvorsorge
- Sterbegeldversicherung
- Erledigung sämtlicher Formalitäten

Telefon (0 51 30) 87 38 (Tag und Nacht) oder (0172) 5 13 87 38
30900 Wedemark-Bissendorf · Burgwedeler Straße 14

HEBECKER BESTATTUNGEN

Erd-, Feuer-, See-, Anonyme Bestattungen
Erledigung der Formalitäten
Bestattungsvorsorge
Bestattungen auf allen Friedhöfen

Mittelstraße 16 · 30900 Wedemark-Elze
Telefon (0 51 30) 22 96 · Fax (0 51 30) 22 60
Mobil 0172/54 62 29 6 (Tag und Nacht)

Ihr freundlicher Familienbetrieb in 3. Generation
auf allen Friedhöfen der Wedemark und
der nahen ländlichen Umgebung



Grabsteine
von
Otto Rumpf & Sohn

Inhaber: Jörg Rumpf
Steinmetzmeister

Mellendorf · Schaumburger Straße 5
Telefon 0 51 30 / 34 48 · Fax 55 34
www.rumpf-sohn.de



- Wahl des Friedhofes und der Bestattungsart

Informationen auf diese Fragen erhalten Sie bei den kommerziellen Bestattungsinstituten.

Pflegeheime und Pflegedienste in der Wedemark

1. Betreutes Wohnen:

Seniorenresidenz Rebenweg
Rebenweg, Tel.: 05130 / 58550
30900 Wedemark, OT Mellendorf
Leistungen: siehe Inserat Seite 23

2. Seniorenheime:

Alten- und Pflegeheim Hoffnung GmbH, Winter
Hohenheiderstraße 2
Tel.: 05130 / 3053
30900 Wedemark, OT Elze
Leistungen: siehe Inserat Seite 44

Seniorenheim Kollmeier
An der Loge 4
Tel.: 05072 / 9801-0
30900 Wedemark, OT Abbensen
Leistungen: siehe Inserat Seite 4

Seniorenresidenz Allerhop, Kollmeier
Allerhop 22
Tel.: 05130 / 928050
30900 Wedemark, OT Mellendorf
Leistungen: siehe Inserat Seite 4

Seniorenpflegeheim Stadtgarten
Tattenhagen 14
Tel.: 05130 / 376261
30900 Wedemark, OT Bissendorf
Leistungen: siehe Inserat Umschlagseite 4

Seniorenpflegeheim Waldgarten
Am Schafsteg 2
Tel.: 05130 / 925099
30900 Wedemark, OT Bissendorf-Wietze
Leistungen: siehe Inserat Umschlagseite 4

3. Pflegedienste:

Pflegedienst Wedemark, Caspar-Dase GmbH
Aueweg 12, Tel.: 05130 / 4818
30900 Wedemark, OT Mellendorf
Leistungen: siehe Inserat Umschlagseite 2

Sozialstation Gesundheitszentrum und
Pflege GmbH Plumhof
Wedemarkstraße 55, Tel.: 05130 / 6999
30900 Wedemark, OT Mellendorf
Leistungen: siehe Inserat Seite 23

Pflegedienst Wien
Tattenhagen 16 b, Tel.: 05130 / 377009
30900 Wedemark, OT Bissendorf
Leistungen: siehe Inserat Seite 11

4. Wohngemeinschaften:

Wohngemeinschaft Bissendorf-Wietze
Pflegedienst Grimm, Tel.: 0511 / 3880432
30900 Wedemark, OT Bissendorf-Wietze
Leistungen: siehe Inserat Seite 7

Schuldenberatung

- wenn Sie sich durch zu hohe Ratenzahlungen überfordert fühlen.
- wenn Sie weiteren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.

Caritas

Tel.: 05139 / 805790

Mennegarten 2, 30938 Burgwedel

Suchtberatung

- bei Abhängigkeit von Alkohol, Medikamenten, Drogen
- bei Spiel- und Kaufsucht
- bei Essstörungen

BeSt – Beratungsstelle

Tel.: 05130 / 372655 oder 05130 / 609270

Freie Selbsthilfegruppe Bissendorf für Alkohol und andere Suchtkrankheiten

Tel.: 05130 / 7318, 05139 / 88517 oder 05139 / 7189

Sozialamt Wedemark

Auskunft, Tel.: 05130 / 581-0

Verbraucherschutz / Beratung

- Beratung zum Verbraucherschutz
- Verbraucheranleitungen
- Informationsmaterial

- Reklamationen
- Lebensmittelkunde
- Testergebnisse
- Energieberatung

Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.

Beratungsstelle Hannover, Tel.: 0511 / 91196-0

Herrenstraße 14, 30159 Hannover

Fachdienstlicher Verbraucherschutz

Tel.: 0511 / 616220-95

Wilhelmstraße 3, 30171 Hannover

Die Beratungen sind kostenpflichtig

Rechtsberatung

Werden bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten und ist kein verwertbares Vermögen vorhanden, können im Bedarfsfall folgende Leistungen in Anspruch genommen werden:

- Beratungshilfe
- kostengünstige Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens
- Prozesskostenhilfe

Informationen erhalten Sie beim Amtsgericht Burgwedel, beim Anwaltsverein sowie bei allen zugelassenen Anwälten.

Sozialamt / Versorgungsamt

Das Sozialamt ist zuständig für alle Personen, die durch einen militärischen Dienst, Kriegsgefangenschaft oder ähnliche Tatbestände eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Diese Personen können hier Leistungen beantragen.

Rathaus der Wedemark, Tel.: 05130 / 581-0
Berlinerstraße 3 – 5, 30900 Wedemark

Versorgungsamt Hannover
Tel.: 0511 / 1671-0
Gustav Bratke Allee 2, 30169 Hannover

Blindenberatung

- Beratung für Blinde, Sehbehinderte und von Blindheit bedrohte Menschen

Blinden- u. Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V.
Landesgeschäftsstelle, Tel.: 0511 / 5104-0

Regionalverein Hannover
Tel.: 0511 / 5104-218 oder 0511 / 5104-219

Bekleidungs Ausgabe

- Bedürftige erhalten auf Antrag beim Sozialamt der Wedemark kostenfrei für das Leben notwendige Bekleidungsstücke. Ausgabe jeden 1. Dienstag im Monat 10.00 – 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung

Ausgabe von Lebensmitteln

Auf Antrag erhalten Bedürftige tägliche Lebensmittelrationen aus der Hand der Tafel Langenhagen Außenstelle Wennebostel. Vorzulegen sind der **Rentenbescheid** oder der **Hartz IV Ausweis**.

Informationen im Kirchenbüro Bissendorf
Tel.: 05130 / 8770

Demenzkrankenberatung
Tel.: 05032 / 98180 oder 05072 / 322

Vorsicht vor Betrügern

Nicht alle Menschen verdienen Ihr Vertrauen. Da man keinem Fremden auf den ersten Blick ansehen kann, ob er oder sie womöglich ein Gauner ist, sollten Sie sich in ihrem eigenen Interesse vorsehen.

Hier ein paar Regeln, auf die es dabei ankommt:

- Lassen Sie keinen Unbekannten ohne weiteres in Ihre Wohnung, wenn Sie dort allein sind. Eine Sicherheitskette ist sehr nützlich, aber sie muss auch richtig angebracht sein. Benutzen Sie den Türspion.
- Wenn jemand vorgibt, von einem Amt oder einer Dienststelle zu kommen, lassen Sie sich zunächst den Dienstausweis aushändigen und prüfen Sie ihn genau. Flüchtiges Vorzeigen, bei dem Sie nichts richtig erkennen können, genügt nicht. Der Ausweis muss ein Lichtbild haben.
- Bewahren Sie niemals größere Mengen Bargeld in der Wohnung auf. Lassen Sie sich Ihre Rente lieber auf ein Konto bei der Sparkasse oder Bank oder auf ein Postspargbuch überweisen, statt sie am Postschalter abzuholen. Bargeld lockt Betrüger an.
- Lassen Sie keinen Fremden auch nur für Augenblicke in Ihrer Wohnung allein. Rufen Sie – wenn möglich zuerst, also vor dem Einlaß – einen Nachbarn oder eine Nachbarin hinzu.

- Kaufen oder bestellen Sie an der Haustüre niemals übereilt. Überlegen Sie in Ruhe, ob das Angebot für Sie einen Sinn hat. Das gilt vor allem auch für Ratenzahlungen, die sehr viel teurer kommen als ein Barkauf. Wenn Sie sich nicht ganz im Klaren sind, bitten Sie den Vertreter, noch einmal vorzusprechen.
- Unterschreiben Sie nie etwas, was Sie nicht zuvor gelesen und genau verstanden haben. Das gilt auch für alles Kleingedruckte. Notfalls nachfragen. Denken Sie an Ihr schriftliches Widerspruchsrecht gem. § 312 BGB, von dem Sie innerhalb von 14 Tagen Gebrauch machen können.
- Kein Mensch hat etwas zu verschenken – bleiben Sie deshalb allen Angeboten gegenüber, die angeblich einmalig günstig sind, doppelt misstrauisch. Diebesgut wird kein Eigentum.
- Übergeben Sie niemals Geld oder Wertgegenstände an einen Unbekannten, der evtl. als Bote eines Verwandten bei Ihnen vorstellig wird (Enkeltrick).

Tragen Sie durch Ihr Verhalten dazu bei, dass Gauner und Trickbetrüger bei Ihnen von jetzt an kein leichtes Spiel haben. Bei begründeten Verdachtsfällen informieren Sie die Polizei.

Polizeikommissariat Mellendorf

Tel.: 05130 / 977-0, Wedemarkstraße 71



Fahrschule Aus- und Weiterbildung

Foto: R. Gerth

Wer hat, der kann, wenn er will...

...nämlich auch im Internet alles nachlesen, nachschlagen, suchen...



Sie können die Termine der Warmbade-Fahrten ebenso nachlesen wie die Informationen zu unseren Computerschulungen, Seniorenbeirat-Sitzungen, die Protokolle dazu, aber auch, wer welche Ausschüsse besucht oder ob und wenn ja, wieder ein Fahrschul-Kurs angeboten wird und noch mehr.

Wir wollen auch ein Forum einrichten, wo Sie uns Fragen stellen können zu allen Lebensbereichen von älteren Mitbürgern. Entweder antworten wir selbst oder wir reichen die Fragen weiter.

Antworten auf viele Fragen bekommen Sie auch direkt auf der Internetseite der Gemeinde Wedemark



mit einem Suchsystem, wo Sie nur ein Stichwort eingeben. Sie haben hier auch die Möglichkeit, Formulare, die Sie benötigen, herunter zu laden an Stelle eines Ganges in die Gemeindeverwaltung.



Amtsgericht Burgwedel Im Klint 4,30938 Burgwedel	05139 / 8061-0	Abwasser: Hastrabau-KED Windkamp 1 – 7 30853 Langenhagen	0511 / 77183-0
Bezirksregierung Hannover Am Waterlooplatz 11 30169 Hannover	0511 / 106-0	Betriebsstätte Bissendorf	05130 / 60352
Finanzamt Burgdorf V.d. Hannoverschen Tor 30 31303 Burgdorf	05136 / 806-0	Stom/Gas: Avacon Engensen, Hastrastr. I, 30938 Burgwedel	05139 / 8020
Region Hannover Hildesheimer Straße 20 30169 Hannover	0511 / 616-0	Störungsmeldestelle für Strom	08000 / 282266
Verwaltungsgericht Hannover Eintrachtweg 19 30173 Hannover	0511 / 8111-0	Störungsmeldestelle für Gas	08004 / 282266
Fachdienstl. Verbraucherschutz Wilhelmstraße 3 – 5 30171 Hannover	0511 / 616-22095	Abfall: AHA-Zweckverband Karl-Wiechert-Allee 60c 30625 Hannover	0800 / 9991199
Versorgung, Entsorgung:		Grüngutannahmestellen: Abbensen, Dunkler Weg	05072 / 385
Wasser: Wasserverband Nordhannover Wettmar, Herrenhäuser Straße 61 30938 Burgwedel	05139 / 8078-0	Bissendorf, Isernhägener Damm	05130 / 8995
nur Resse: Wasserverband Garbsen/Neustadt Gehrbreite 10 – 12, 30823 Garbsen	05137 / 87990	Brelingen, Düsternstraße 9	05130 / 2313
		Elze, In der Horst	05130 / 2254
		Schiedsleute:	
		Wedemark I für die Ortsteile Abbensen, Bennemühlen, Berkhof, Brelingen, Duden-Rodenbostel, Elze, Meitze, Negenborn, Oegenbostel, Hellendorf	



Horst Seifert
Neue Straße 5
30900 Wedemark, OT Brelingen

05130 / 9784-0

Wedemark II
Für die Ortsteile Bissendorf, Resse,
Scherenbostel, Wennebostel, Mellendorf,
Gailhof

Detlef Söffker
Hirschdamm 13
30900 Wedemark OT Bissendorf

05130 / 8938

Gemeindebibliothek

Bibliothek Mellendorf, Schulzentrum **05130 / 959670**

Bibliothek Bissendorf, Amtskrug **05130 / 7168**
Öffnungszeiten:
s. Wegweiser Wedemark
oder telefonische Anfrage

Museen

Heimatmuseum – **05130 / 6576**
Kavaliershaus/Amtskrug
Gerhard Kutzner oder **05130 / 7168**
Öffnungszeiten: I. Sonntag im Monat **10.00 – 12.00 Uhr**
Mittwochs **10.00 – 12.00 Uhr**

Schuhmachermuseum:
G. Becker, Brelingen, Speckweg 4 **05130 / 1091**

Lebensberatung / Soziale Dienste

Lebensberatungsstelle Mellendorf **05139 / 892828**
Am Sande 7
Donnerstag, 17.00 – 18.00 Uhr

Lebenshilfe Wedemark **05130 / 2350**
Mellendorf, Auf dem Pfarrkampe 4

Telefonseelsorge Hannover
Evangelisch **0800 / 1110111**
Katholisch **0800 / 1110222**

Diakonisches Werk –
Außenstelle Burgwedel
Im Mitteldorf 3, 30938 Burgwedel
Soziale Beratung **05139 / 9976-12**

Caritas – Schuldnerberatung **05139 / 805790**
Mennegarten 2, 30938 Burgwedel

Hilfsfonds „Wedemärker für
Wedemärker“, Rathaus, K. Hoerner **05130 / 581-206**

SoVD Sozialverband Deutschland e.V.
Ortsverband Brelingen / Mellendorf **05130 / 7331**
Ortsverband Bissendorf **05130 / 8606**
Ortsverband Elze / Bennemühlen **05130 / 40225**

Lohnsteuerhilfvereine **siehe Branchenverzeichnis
„Gelbe Seiten“**

Volkshochschule **05130 / 4649**
Gilborn 6, 30900 Wedemark

Wedemark

ADFC	05 130 / 8935	Landfrauenverein	05130 / 36063
Radfahren im Team		Tanzgruppe	05130 / 6559
		Plattdeutscher Singkreis	05072 / 507
Ballettschule	05 130 / 39573	Minerva	05130 / 79037
Pilates		Mütterzentrum e.V.	
Callanectics		Creativ – Treff	
		Offenes Frühstück	
DLRG		Frauengesprächskreis	
Aqua-Fitness	05 130 / 60478	Vortragsveranstaltungen	
Feierabendschwimmen	05 130 / 1335	Musikschule e.V.	05130 / 2180
		Musik im Alter	
DRK	05 130 / 8735	NABU	
Kegeln		Exkursionen	05130 / 582954
Rückenschule		Arbeitseinsätze	05130 / 4990
Stuhlgymnastik		Naturfreunde	05130 / 40518
Anti-Stress Entspannung		Wedemark	oder 05130 / 4595
Hobbykreis	05 130 / 5262	Wanderungen	
Ausstellungen		Seniorenbeirat	
		Badefahrten nach Celle	05130 / 581-0
IMAGO Kunstverein	05 130 / 9549853	Computerkurse	05130 / 97098
Wedemark e.V.		Besuchsdienst	05130 / 7490
Ausstellungen		Seniorenunion der CDU	05130 / 60683
Literaturkreis		Vortragsveranstaltungen	
Schreibwerkstatt		Geselliges Beisammensein	
Exkursionen		Tagesfahrten	
Rezitationsveranstaltungen		Spaßbad	05130 / 9594-0
Reisen zu		Frühschwimmen, Aqua-Fitness	
Kunstaussstellungen			
Kinderschutzbund	05 130 / 377407		
Lernpatenschaften	05 130 / 6090121		

SPD AG 60 plus 05131 / 52968
 Vortragsveranstaltungen
 Geselliges Beisammensein
 Tagesfahrten
 Besichtigungen

OT Abbensen

Ev.-luth. Kirchengemeinde Helstorf 05072 / 322
 Frauenkreis
 Gemeindefrühstück

DRK Ortsverein Abbensen/Negenborn 05072 / 324
 Seniorenturnen (Frauen)
 Kaffee trinken
 Singkreis
 Ausflüge / Tagesfahrten

OT Berkhof / Plumhof / Sprockhof

Volkstanzgruppe „De fidelen Danzer“ 05130 / 3431

OT Bissendorf

Ortsrat Bissendorf
 Gedächtnistraining 05130 / 6933
 Besichtigungsfahrten 05130 / 6665

DRK 05130 / 6559
 Seniorentanzkreis

Ev.-luth. Kirchengemeinde Pfarrramt St. Michaelis 05130 / 8770
 Seniorenkreise
 Jekami
 Bibelkreis
 Offene Gebetsstunden

Pfarrramt Christophoruskirche Bissendorf-Wietze 05130 / 8410
 Seniorengymnastik

Handarbeitskreis „JEKAMI“ 05130 / 379807
 Handarbeiten und Klönen

Schachverein Freibauer e.V. 05130 / 7594
 Schach, auch für Anfänger

Schützengesellschaft Bissendorf e.V. 05130 / 8285
 Traditionsschießen

Seniorentreff „Amtshaus Bissendorf“ 05130 / 6624
 Kaffee trinken
 Karten spielen

Tennisclub Bissendorf e.V. 05130 / 6250
 oder 05130 / 60198
 Jekami
 Skat-Turnier

Turn-Club Bissendorf e.V. 05130 / 79493
 Seniorenturnen / Rückenschule
 Walking
 Joga
 Petanque
 Sportabzeichentraining und Abnahme
 Senioren Steptanzgruppe „Step op de deel“ 05130 / 378951

OT Brelingen

Ev.-luth Kirchengemeinde St. Martini 05130 / 2270
 Handarbeitskreis
 Seniorenkreis
 Mittagessen für Senioren

I. FC Brelingen v. 1961 e.V. 05130 / 58973
 Seniorengymnastik oder 05130 / 379369
 Wirbelsäulengymnastik

Schützenverein Brelingen e.V. von 1907 05130 / 2101
 Schießen „Wir über 50“
 Wanderungen
 Radtouren
 Tagesfahrten

DRK 05130 / 40040
 Spielnachmittag mit Kaffee

OT Elze-Bennemühlen

DRK 05130 / 582146
 Seniorenturnen
 Spielclub

Ev.-luth. Kirchengemeinde 05130 / 2818
 Kaffee trinken

Schützenverein Elze v. 1921 e.V. 05130 / 582205
 Schießen
 Bogenschießen

50 plus sucht neue Herausforderung?

Unser freundlicher, professioneller Außendienst ist im Durchschnitt **52,6 Jahre** jung. Wenn Sie sich noch fit für das Arbeitsleben fühlen, melden Sie sich! **Mit 50 plus** sind Sie erfahrener Ansprechpartner bei unseren Werkkunden.

Anzeigenverkauf für die Neuauflage dieser und anderer Broschüren in Ihrer Region!

Wenn Sie redegewandt und fleißig sind, sich trauen mit Geschäftsführern zu verhandeln und beweisen wollen, dass das Arbeitsleben mit **50 plus** noch nicht abgeschlossen ist, dann bewerben Sie sich bei uns! Eine intensive und kostenlose Einarbeitung

durch Profis in Ihrer Region, wöchentliche Provisionsauszahlungen und die Freiheit selbstständigen Arbeitens werden Ihnen Ihre (freiberufliche) Arbeit versüßen. Wir erstellen seit fast 35 Jahren bundesweit Informationsbroschüren in enger Zusammenarbeit mit/für Behörden und Verwaltungen. Als Marktführer der Branche reden wir gern mit Ihnen über eine berufliche Neuorientierung und Zukunft.

Vorabinfos am Montag nur zwischen 19-21 Uhr unter Telefon 08233 384-227. Oder im Internet unter www.weka-info.de und www.alles-deutschland.de



Ihre Kurzbewerbung senden Sie bitte an:
 Personalreferent@weka-info.de oder postalisch an die Verlagsanschrift:
WEKA info verlag gmbh, Personal Herr Frank Dienemann,
 Lechstraße 2, 86415 Mering

SG Blau-Gelb Elze
Damengymnastik

05130 / 4707

OT Gailhof

Bürgerverein
Seniorenachmittag
Knuddeln und Klönen

05130 / 2692

OT Hellendorf

**Schützenverein
Hellendorf e.V.**

05130 / 3111

Schießen
Dorfgemeinschaftsabend



Die Seniorenwohnanlage Rebenweg entstand auf Drängen des Seniorenbeirates

Foto: R. Gerth

OT Mellendorf

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg Pfarrbüro: Mellendorf-Hellendorf	05 130 / 2573
Hellendorfer Gemeindekreis Seniorenachmittag Frauenkreis	05 130 / 37096 05 130 / 3203 05 130 / 40398
Freie Christliche Gemeinde Gemütliches Zusammensein	05 130 / 1028
Indianerhilfe in Paraguay e.V. Vorträge Hilfsprojekte	05 130 / 2496
Kath. Kirchengemeinde St. Marien Seniorenkreis	05 130 / 1357
Kleingartenverein Gartenfreunde Mellendorf e.V. Ausflüge Gartenfeste	05 130 / 37077

Männergesangverein Mellendorf Chorgesang	05 130 / 4789
Mellendorfer Turnverein v. 1919 e.V. Geschäftsstelle Senioren gymnastik Yoga Wirbelsäulengymnastik Gesundheitssport Reha-Sport (Diabetes) Walking Sportabzeichen Tanzsportabteilung „Rot-Weiß“ Hobby-Tanzen	05 130 / 928642 05 130 / 790141 05 130 / 40835 05 130 / 4638 05 130 / 790141 05 130 / 790141 05 130 / 928642 05 130 / 928642 05 130 / 790791
Mellendorfer Singkreis Chorgesang	05 130 / 7157
Schützenverein Mellendorf v. 1892 e.V. Seniorenachmittag Schießen Besichtigungsfahrten	05 130 / 2655
Soldatenkameradschaft Mellendorf und Umgebung e.V. Schießen Boule Kameradschaftsabende Tagesfahrten	05 130 / 4848

OT Oegenbostel

Volkstanzgruppe 05 130 / 3840
 Klönen

OT Resse

Arbeitskreis 05 131 / 2804
 „Leben in Resse“
 Wandern
 Besichtigungsfahrten

**Ev.-luth.
 Kapernaum-Kirchengemeinde**
 Pfarrbüro: 05 131 / 55008
 Seniorentreffen „Offene Tür“
 Spielen und Klönen
 Seniorenkegeln
 Seniorenturnen
 Gespräche zur Zeit

Schützenverein 05 131 / 456657
Resse v. 1902 e.V.
 Schießen und Plaudern

Sportverein Resse v. 1963 e.V. 05 131 / 53636
 Seniorengymnastik
 Prellball, Tischtennis

Tennis-Club 05 131 / 52231
Resse e.V. v. 1964
 Tennis Herren 60+
 Schnuppertennis für Senioren
 Spielabende

OT Scherenbostel

Ortsrat 05 130 / 8151
 Klönen, Spielen
 Kaffee trinken

Drei-Dörfer Treff 05 130 / 8697
 Lichtbildervorträge 05 130 / 60113
 Gesprächskreise
 Diskussionsrunden
 Spielabende
 Basteln
 Boulespielen

Schützenverein 05 130 / 6214
v. 1952 e.V.
 Schießen
 Klönen
 Spielen

Spiel- und Sportgemeinschaft 05 130 / 7469
Scherenbostel e.V.
 Gymnastik
 Tanzen für Frauen
 Tischtennis

Weitere Angebote für Senioren
 wie z.B. durch die Ortsräte

- Besichtigungsfahrten,
- Seniorennachmittage
- Weihnachtsfeiern

entnehmen sie bitte der Tagespresse.

Bahn AG:

- S-Bahn Linie 4:
Elze / Bennemühlen – Mellendorf – Bissendorf – **nach Hannover Hbf** (ab Dez. 2008 bis Hildesheim-Hbf)
- **Regionalbahn (Heidebahn – hält nur in Mellendorf)**
von **Mellendorf** nach **Hannover Hbf**
von **Mellendorf** nach Schwarmstedt – Walsrode – **Soltau**

Bus-Linien:

- 690: **Mellendorf** – Bissendorf – Bissendorf/ Wietze – **Großburgwedel**
- 692: **Mellendorf** – Bissendorf – Scherenbostel – **Langenhagen** (Anschluß an die Stadtbahn Linie 1)
- 694: **Mellendorf** – Brelingen – Bennemühlen – Bestenbostel – Oegenbostel – Ibsingen – Rodenbostel – Dudenbostel – **Abbensen**
- 695: **Mellendorf** – Hellendorf – Bennemühlen – Elze – Berkhof – Sprockhof – **Plumhof**
- 696: **Mellendorf** – Brelingen – Negenborn – **Abbensen**
- 697: **Mellendorf** – Gailhof – Meitze – Elze – Bennemühlen – Bestenbostel – Oegenbostel – Ibsingen – Rodenbostel – Dudenbostel – **Abbensen**
- 698: **Mellendorf** – Wennebostel – Bissendorf – Scherenbostel – Wiechendorf – Resse
- 460: **Abbensen** – Negenborn – Resse – **nach Hannover / Nordhafen** (Anschluß an die Stadtbahn Linie 6)



Hier wird Ihnen geholfen – Rathaus

Foto: Gemeinde Wedemark



Ein Wedemärker Lebensmittelmarkt, wo ausreichend breite Gänge für Rollatoren zu finden sind, und wo man auch Lupen findet, um das Kleingedruckte lesen zu können
Foto: R. Gerth

Optik & Akustik

Ansgar Stephan

Altmodisch war gestern!

Die neuen Hörgeräte mit noch mehr Klangqualität im modernen Design!



Wedemarkstraße 19 | 30900 Wedemark | Tel. (0 51 30) 81 21

Sie haben die Wahl!

Fitness 05130 - 45 22
Studie Wedemark

Hellendorfer Str. 8
30900 Wedemark

Alle Menschen werden
älter

manche haben einfach nur mehr Spaß dabei!

www.fitness-studio-wedemark.de



Dieter Hauschild

Tischlermeister

Der richtige Partner für Neubau oder Altbauanierung!

Fenster · Türen · Rollläden
aus Holz, Alu oder Kunststoff

Dachflächenfenster
Insektenschutz

Blumenweg 6
30900 Wedemark

Garagentore

Tel. (0 51 30) 67 99

OT Bissendorf-Wietze

Trockenbau

Fax (0 51 30) 66 50

Markisen

Mobil 0172/5 13 67 99

+ Wir können auch reparieren! +

Wir
beraten
Sie
gerne



KRANKENGYMNASTIK-
&
MASSAGEPRAXIS

Tel.: 0 51 31 - 5 36 23
Fax: 0 51 31 - 90 71 07

Stünelweg 1
Resse

- ALLE KASSEN
- TERMINE NACH VEREINB.



Notizen



Alten- und Pflegeheim
»HOFFNUNG« GmbH
 Iris und Jürgen Winter

Hohenheidestraße 147 • 30900 Wedemark
 OT Elze-Hohenheide
 Telefon 0 51 30 - 30 53 + 9 77 70
 Telefax 0 51 30 - 97 77 77
www.altenheim-hoffnung.de

IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft. Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen sind –auch auszugsweise– nicht gestattet. Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.

In unserem Verlag erscheinen

Produkte zu den Themen:

- Bürgerinformationen
- Klinik- und Gesundheitsinformationen
- Senioren und Soziales
- Kinder und Schule
- Bildung und Ausbildung
- Bau und Handwerk
- Dokumentationen

Fotonachweis:

Titelfoto: R. Gerth, H.-J. Fischer, Moderator unserer PC-Seniorenk., Digitalfotografie und Bildbearbeitung; Seite 1: Gem. Wedemark; Seite 2: bearbeitet von W. Bayer; Bilder: Gem. Wedemark, H.-J. Fischer, R. Gerth, P. Jaax
30900057/2. Auflage/2008



WEKA info verlag gmbh
 Lechstraße 2
 D-86415 Mering
 Telefon +49 (0) 82 33 / 384-0
 Telefax +49 (0) 82 33 / 384-1 03
info@weka-info.de
www.weka-info.de

ANWALTSKANZLEI TSCHILTSCHKE

CARSTEN TSCHILTSCHKE

tätig bei allen Amts-, Land-
und Oberlandesgerichten

SUSANNE JORDAN

Fachanwältin für Arbeitsrecht

tätig bei allen Amts-, Land-
und Oberlandesgerichten

30900 Wedemark · Hellendorfer Kirchweg 15
Telefon: 0 51 30 - 7 93 40 · Fax: 0 51 30 - 79 34 22
e-mail: info@tschiltschke.de
Internet: www.tschiltschke.de

Seit über 25 Jahren Kompetenz
und Erfahrung in allen Rechtsfragen.

Bußgeld-, Straf und Verkehrsrecht
Baurecht, Gesellschaftsrecht
Handels- und Versicherungsrecht
Vertragsrecht

Arbeitsrecht, Sozialrecht, Familienrecht
Erbrecht, Miet- und Pachtrecht
Verwaltungsrecht

Selbstverständlich beraten wir Sie auch
bei der Errichtung von Testamenten,
Patientenverfügungen und Vorsorge-
vollmachten



Seniorenpflegeheime Bissendorf

"WALDGARTEN"
Schafsteg 2
Bissendorf-Wietze
Tel. 0 51 30 - 92 50 99



"STADTGARTEN"
Tattenhagen 12/14
Bissendorf
Tel. 0 51 30 - 37 62 61



- Kurzzeit- und Dauerpflege
- familiäre Atmosphäre
- hauseigene Küche, frische Zubereitung
- großes Freizeitangebot
- helle, freundliche Einzel- u. Doppelzimmer
- Eigenmöblierung möglich
- aktivierende Pflege
- gutes ausgebildetes Fachpersonal
- Probewohnen möglich!

Wir freuen uns über Ihren Anruf

Tel.: 0 51 36 / 66 88